



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Nur per E-Mail:



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-725/002 II#0518

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186563] beim BAA**

HIER Bewertung der Angelegenheit nach Stellungnahme des BAA

BEZUG Ihre E-Mail v. 28. Mai 2020

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Vermittlungsbitte beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bzgl. Ihres IFG-Antrags beim Bundesausgleichsam (BAA).

Das BAA hat mir eine Stellungnahme zukommen lassen, in welcher es zusammenfassend ausdrücklich betont, dass es im BAA keine Strategie zur Digitalisierung der Fachverfahren und kein Digitalisierungskonzept für diese Serviceleistungen gibt. Aus den Einlassungen des BAA in der Korrespondenz mit Ihnen kann ich nichts anderes schließen. Schon vor dem Hintergrund der dezidierten Schilderung des BAA, dass seine Kernaufgaben auslaufen (das BAA spricht wörtlich von „Endphase“), ist das o.g. Vorbringen des BAA schlüssig. Das IFG eröffnet lediglich einen Anspruch auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen und verpflichtet die Bundesbehörden nicht, antragsgegenständliche Informationen zu schaffen.

Das BAA hat darüber hinaus darauf verwiesen, dass es Sie bereits mit Schreiben vom 18.05.2020 über die allgemeine IT-Strategie des BAA informiert hat. Dabei hat es Sie für den Zugang zu amtlichen Informationen auf allgemein zugängliche Quellen (konkret: Internetlinks) verwiesen, was ich nach dem Gedanken des § 9 Abs. 3 IFG für zulässig halte.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Sie haben die Antragsbearbeitung durch das BAA gerügt, „*weil es nicht nur um Dienstleistungen gegenüber dem Bürger geht*“. Nachdem Sie Ihren IFG-Antrag am 1. Mai 2020 entsprechend gefasst haben, hat das BBA seine Antwort vom 26. Mai 2020 ersichtlich nicht auf solche Dienstleistungen gegenüber dem Bürger beschränkt.

Mithin sehe ich nach meiner Prüfung keinen Grund zur Beanstandung der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags durch das BAA.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Pokorny